

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3525/73 DER KOMMISSION**

vom 28. Dezember 1973

**zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr für Olivenöl**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1707/73 <sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland <sup>(3)</sup>,

gestützt auf die Verordnung Nr. 171/67/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 über Erstattungen und Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Olivenöl <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/72 <sup>(5)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Abschöpfungen bei der Ausfuhr für Olivenöl wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 3256/73 <sup>(6)</sup> und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abwei-

chung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 3256/73 genannten Vorschriften und Durchführungsbestimmungen auf die Angebotspreise, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, erfordert eine Änderung der zur Zeit geltenden Abschöpfungen bei der Ausfuhr, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 18 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Abschöpfungen bei der Ausfuhr werden im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

Diese Abschöpfungen werden für Erzeugnisse der Tarifstelle 15.07 A in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 5 Kilogramm angewandt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 1973

*Für die Kommission*

P. J. LARDINOIS

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 175 vom 29. 6. 1973, S. 5.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. 130 vom 28. 6. 1967, S. 2600/67.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 264 vom 23. 11. 1972, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 331 vom 1. 12. 1973, S. 55.

## ANHANG

## Auf Ausfuhren von Olivenöl nach Griechenland und Drittländern anwendbare Abschöpfungen

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Beträge in RE/100 kg |
|-----------------------------------|----------------------|
| ex 15.07 A I a)                   | 13,626               |
| ex 15.07 A I b)                   | 18,291               |
| ex 15.07 A II                     | 12,276               |